

Sitzung vom 16. November 2022

1483. Anfrage (Keine Sonderabteilungen und weitere Freiheiten für verwarnte Schwerverbrecher)

Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küssnacht, Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, und Kantonsrätin Janine Vannaz, Aesch, haben am 29. August 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Im Juli 2022 sind verschiedene Zeitungsartikel zum Thema Sonderabteilungen für Verwarnte erschienen, dass diese in den kantonalen Vollzugsanstalten mehr Freiheiten erhalten sollten. Es wurde das Beispiel eines Sexualstraftäters genannt, der vor Jahren viele Frauen und Kinder vergewaltigte und missbrauchte. Nach abgesessener Strafe wird der Täter aufgrund seiner Gemeingefährlichkeit und Therapieunfähigkeit weiter verwahrt. Der Täter fordert nun öffentlich Lockerungen. Es gebe Vorzeigeprojekte z. B. in der Justizvollzugsanstalt Solothurn, wobei sechs Verwarnte in einer Wohngemeinschaft mit grossem Wohnraum, Küche und Gemüsegarten wohnen würden, vgl. Aargauer Zeitung vom 11.7.2022. Dieses Sondersetting hat seinen Preis. Während ein normaler Inhaftierter pro Tag CHF 282 kostet, schlägt dieses Gruppensetting mit CHF 572 pro Tag zu Buche. Gewisse Kantone planen dennoch teure Sonderabteilungen. Auch im Kanton Zürich wird dieses Thema vermutlich diskutiert werden. Die Justizanstalt Pöschwies ist bereits sehr fortschrittlich aufgestellt und gewährt den inhaftierten Schwerverbrechern einen abwechslungsreichen Tagesablauf. Man erinnere betreffend Freiheiten auch an den Fall der jungen Pfadiführerin im Zollikerberg, welche in Vollzugslockerungen / Rückfällen umkam.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Strafanstalt Pöschwies ist sehr modern und für viele andere Strafanstalten ein Vorbild. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es noch zusätzliche Lockerungen bei Schwerverbrechern braucht?
2. Wie viel kostet der Aufenthalt eines Inhaftierten in der Strafanstalt Pöschwies pro Tag im Durchschnitt?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Thematik von Vollzugslockerungen bei verwarnten Schwerverbrechern im Allgemeinen? Steht er hier auch ablehnend gegenüber?
4. Ist eine Sonderabteilung im Kanton in Planung oder stehen Vollzugslockerungen für Verwarnte in Diskussion?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nina Fehr Düsel, Küsnacht, Martin Huber, Neftenbach, und Janine Vannaz, Aesch, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 75 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) hat der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen. Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist gemäss der Konzeption des Strafgesetzbuches demnach auf die Wiedereingliederung der Eingewiesenen ausgerichtet. Mittels im Gesetz vorgesehener Vollzugsöffnungen soll die schrittweise gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung erreicht werden.

Hierbei stellt sich die Frage, was es braucht, um den gesetzlichen Auftrag der Wiedereingliederung zu erfüllen, wobei immer auch dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen ist. Es braucht dafür keine zusätzlichen Lockerungen für Schwerverbrecherinnen und -verbrecher. Vielmehr gilt es, die Voraussetzungen im Freiheitsentzug zu schaffen, die es ermöglichen, die Eingewiesenen in ihrem sozialen Verhalten zu fördern, insbesondere in der Fähigkeit, straffrei zu leben. Dazu hat der Strafvollzug, wie im aufgeführten Gesetzesartikel verlangt, den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung der Gefangenen zu gewährleisten und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Um diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen, sind auch die Verhältnisse im Freiheitsentzug dem gesellschaftlichen Wandel, der aktuellen Rechtsprechung und den wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Zu Frage 2:

Die Kostgelder für die verschiedenen Vollzugsangebote werden periodisch durch das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat festgelegt. Für das Jahr 2022 betragen sie für den geschlossenen Vollzug:

Normalvollzug ¹ (rund 50% der Verwahrten in der Justizvollzugsanstalt [JVA] Pöschwies)	Fr. 311
Spezialvollzug ² (rund 45% der Verwahrten in der JVA Pöschwies)	Fr. 416
Sicherheitsvollzug ³ (rund 5% der Verwahrten in der JVA Pöschwies)	Fr. 541
Forensisch-Psychiatrische Abteilung	Fr. 780

¹ In der JVA Pöschwies fallen darunter: Eintrittsgruppe, Übergangsgruppe und Abteilung Normalvollzug.

² In der JVA Pöschwies fallen darunter: Integrationsgruppe, Abteilung für Alter und Gesundheit und Sicherheitsvollzug 2.

³ In der JVA Pöschwies fällt darunter: Einzelhaft im Sicherheitsvollzug 1.

Zu Frage 3:

Der Verwahrungsvollzug nach Art. 64 StGB wird nach vollständiger Verbüssung der vorangehenden Freiheitsstrafe angetreten und ist ein sichernder und damit rein präventiver Freiheitsentzug. Als sichernde Massnahme hat die Verwahrung in erster Linie den Zweck, die Gesellschaft vor weiteren schwerwiegenden Straftaten zu schützen. Wie bei allen Personen im Freiheitsentzug dürfen auch bei den Verwahrten die Rechte nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern (Art. 74 StGB).

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) kommt in ihrem Bericht vom 26. Juli 2022 «Thematischer Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 StGB)» unter anderem zu folgendem Schluss (Punkt 6 der Zusammenfassung):

«Die Kommission zieht eine positive Bilanz in Bezug auf einen menschlichen und verständnisvollen Umgang des Personals mit den verwahrten Personen und heisst die Versuche der Einrichtungen gut, trotz infrastrukturellen und systembedingten Zwängen den Verwahrungsvollzug im Vergleich zum Normalvollzug weniger restriktiv zu gestalten. Sie kommt jedoch zum Schluss, dass für eine Übereinstimmung mit den menschenrechtlichen Standards und dem Grundgedanken einer Verwahrung zwingend Spezialeinrichtungen bzw. Spezialabteilungen in bestehenden Einrichtungen geschaffen werden müssen. Dementsprechend begrüsst sie die von den besuchten Justizvollzugsanstalten geplanten Projekte zur Schaffung von spezialisierten Abteilungen.»

Der Verwahrungsvollzug ist als sichernde Massnahme in erster Linie auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ausgerichtet. Dennoch sind gemäss der Konzeption des Strafgesetzbuches ausdrücklich auch im Verwahrungsvollzug Vollzugsöffnungen zu prüfen und je nach Güterabwägung zu gewähren, zumal jährlich die bedingte Entlassung aus der Verwahrung zu prüfen und eine solche ohne vorangehende Lockerungsschritte zur Wiedereingliederung naturgemäss nicht möglich ist. Dies ganz im Unterschied zur lebenslänglichen Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB, wonach eine bedingte Entlassung nur ganz ausnahmsweise und auch nur durch das Gericht angeordnet werden darf (Art. 64c StGB).

Bei den Vollzugsöffnungen im Verwahrungsvollzug geht es um Ausgänge und Tagesurlaube namentlich aus therapeutischen Gründen (Aufrechterhaltung einer Grundmotivation, Erfüllung therapeutischer Aufgaben, Überprüfung der therapeutischen Arbeit), damit eine verurteilte Person den Kontakt zur Aussenwelt nicht vollständig verliert. Vollzugsöffnungen wie Ausgänge oder Urlaube dürfen zu Beginn und für eine längere Zeitdauer denn auch nur in Begleitung von Anstaltsmitarbeitenden durchgeführt werden. Vor dem Entscheid über solche Vollzugsöffnungen überprüft die Vollzugsbehörde die mit der betreffenden Vollzugsöffnung allenfalls einhergehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und holt hinsichtlich der Frage der Gefährlichkeit eine Stellungnahme der Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen ein. Bei Bedarf wird darüber hinaus ein aktuelles Sachverständigengutachten eingeholt.

Man orientiert sich also an der Fachlichkeit und gewährt Vollzugsöffnungen bei Verwahrten stets erst nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der Rechtsgüter und naturgemäss nur mit sehr grosser Zurückhaltung. Diese Praxis hat sich langjährig bewährt. Von den zurzeit 26 Eingewiesenen mit einer Verwahrung nach Art. 64 StGB in der JVA Pöschwies werden zurzeit nur einem Eingewiesenen Vollzugsöffnungen in diesem Sinne gewährt. Dieser absolviert regelmässig jeden Monat einen Tagesurlaub, begleitet durch Anstaltspersonal.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1091/2018 die Standortstrategie für den geschlossenen Vollzug festgelegt. Diese sieht unter anderem vor, innerhalb der bestehenden Umfassungsmauern der JVA Pöschwies zusätzliche 120 (optional 180) Plätze für den geschlossenen Vollzug zu schaffen.

Im Rahmen der Planungsarbeiten an dieser (baulichen) Entwicklung (Projekt «JVA+») wurden auch die bestehenden Angebote und Spezial-Angebote überprüft und mit dem künftig zu erwartenden Bedarf verglichen. Es hat sich gezeigt, dass verschiedene Angebote fachlich weiterentwickelt und zahlenmässig angepasst werden müssen. Dies gilt namentlich für alte, psychisch und physisch kranke Gefangene und Langzeitgefangene, besonders aber auch für Verwahrte. Für das Projekt «JVA+» wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt und als nächstes wird das Pflichtenheft und das Projekthandbuch erarbeitet, um das Auswahlverfahren für die Bauprojektverfassung zu starten. Gemäss aktuellem Projektstand sollen für die Verwahrten in einer separaten Abteilung sechs Wohngemeinschaften (je vier Gefangene mit Einzelzelle und einem Gemeinschaftsraum) mit insgesamt 24 Plätzen geschaffen werden. Nach heutiger Planung kann das Vorhaben frühestens 2034 abgeschlossen werden.

Aufgrund des langen Zeithorizontes sind bereits Überlegungen im Gange, ob im Sinne einer Übergangslösung für die Verwahrten in einem Wohnpavillon des Normalvollzugs eine eigene Wohngruppe eingeführt werden könnte. Allenfalls könnten dort die Vollzugsbedingungen ein Stück weit an die besonderen Bedürfnisse und Anforderungen der Verwahrten im Sinne der Empfehlungen der NKVF (vgl. Beantwortung der Frage 3) angepasst werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli